

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 79 – 10. November 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 511 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung der Werre im Bereich Armkamp, Herstellung eines Nebengerinnes im Bereich einer vorhandenen Wehranlage, Errichtung von zwei Brücken und Umgestaltung von Uferabschnitten an der Werre  
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung
- 512 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 513 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Maradon Chiriac
- 514 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Maradon Chiriac
- 515 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Raut-Vasile Coscodaru
- 516 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Raut-Vasile Coscodaru
- 517 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Moise Stefan
- 518 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Moise Stefan
- 519 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Cole Florin Lungu
- 520 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Cole Florin Lungu
- 521 Beschluss über die 5. Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“ in der Sitzung des Kreistages vom 04.10.2021  
- Bestätigungsvermerk
- 522 5. Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages vom 09.10.2019
- 523 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
- 524 Immissionsschutz

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 525 Bebauungsplan Nr. 0621 "Bahnhof Sylbach", Ortsteil Holzhausen  
- Satzungsbeschluss  
- Planaufhebung

### **Stadt Barntrup**

- 526 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

### **Stadt Detmold**

- 527 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

### **Stadt Lage**

- 528 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2022
- 529 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage am 18.11.2021 um 18:00 Uhr

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 530 Bekanntmachung über die Vergabe der Stromkonzession der Alten Hansestadt Lemgo
- 531 Bekanntmachung über die Vergabe der Gaskonzession der Alten Hansestadt Lemgo
- 532 2. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 09.02.2010
- 533 3. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.06.1995
- 534 Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses

### **Gemeinde Schlangen**

- 535 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Schlangen

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 536 Aufgebot einer Sparurkunde
- 537 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
-

## Kreis Lippe

- 511 Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung der Werre im Bereich Armkamp, Herstellung eines Nebengerinnes im Bereich einer vorhandenen Wehranlage, Errichtung von zwei Brücken und Umgestaltung von Uferabschnitten an der Werre**  
**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Lage hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

- **Anlage von zwei „blauen Klassenzimmern“ am linken Ufer der Werre**
- **Herstellung eines Umgehungsgerinnes an der Wehranlage der Fa. Pfeifer & Langen**
- **Herstellung eines naturnahen Nebengerinnes sowie Sicherung einer Böschungsmauer**
- **Errichtung zweier Brücken (Ersatzneubauten)**
- **Renaturierung der Werre im Bereich „Armkamp“**
- **Geländeerhöhung im Wasserschutzgebiet Lage – Armkamp**
- **Geländeerhöhung im linken Vorland der „Umflut“**
- **Offenlegung einer verrohrten Bachmündung in die Werre**

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen soll u. a. die Werre über eine Fließstrecke von 390 m im Bereich des Schul- und Sportzentrums Werreanger von Gewässerstation 46,47 bis Station 46,90 renaturiert werden. Weiterhin ist die Herstellung eines naturnahen Umgehungsgerinnes an der Wehranlage der Fa. Pfeiffer & Langen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Werre geplant. Darüber hinaus sind weitere geringfügige Umgestaltungsmaßnahmen in verschiedenen Uferbereichen der Werre von Gewässerstation 45,8 bis Station 47,0 geplant.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 26.10.2021

Kreis Lippe  
 Der Landrat  
 Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität  
 Untere Wasserbehörde  
 Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## 512 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An den *Herrn Mustafa Özden*, letzte bekannte Anschrift: *Kirchheider Straße 83 A* ist am *26.10.2021* unter dem Aktenzeichen *360.1S70/14019* eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ordnungsverfügung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 197 in Empfang nehmen.

Detmold, den 28.10.2021

KREIS LIPPE  
 Der Landrat  
 FG Straßenverkehr  
 Im Auftrage  
 Gez.

Penopp

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**513 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Maradon Chiriac**

Gegen  
Herrn Maradon Chiriac  
zuletzt wohnhaft:  
Von-der-Recke-Str. 52  
44809 Bochum,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-97/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**515 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Raut-Vasile Coscodaru**

Gegen  
Herrn Raut-Vasile Coscodaru  
zuletzt wohnhaft:  
Riesengebirgsstr. 3  
53119 Bonn,

ist am 20.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-91/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**514 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Maradon Chiriac**

Gegen  
Herrn Maradon Chiriac  
zuletzt wohnhaft:  
Von-der-Recke-Str. 52  
44809 Bochum,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-97/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**516 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Raut-Vasile Coscodaru**

Gegen  
Herrn Raut-Vasile Coscodaru  
zuletzt wohnhaft:  
Riesengebirgsstr. 3  
53119 Bonn,

ist am 20.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-91/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**517 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Moise Stefan**

Gegen  
Herrn Moise Stefan  
zuletzt wohnhaft:  
Wartburgstr. 35  
44579 Castrop-Rauxel,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-99/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 10.11.2021

**519 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Cole Florin Lungu**

Gegen  
Herrn Cole Florin Lungu  
zuletzt wohnhaft:  
Ückendorfer Str. 101  
45886 Gelsenkirchen,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-96/21-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 10.11.2021

**518 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Moise Stefan**

Gegen  
Herrn Moise Stefan  
zuletzt wohnhaft:  
Wartburgerstr. 35  
44579 Castrop-Rauxel,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-99/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 10.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 10.11.2021

**520 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Cole Florin Lungu**

Gegen  
Herrn Cole Florin Lungu  
zuletzt wohnhaft:  
Ückendorfer Str. 101  
45886 Gelsenkirchen,

ist am 21.10.2021 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-96/21-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 03.11.2021

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Aslan)

Kr.Bi.Lippe 10.11.2021

**521 Beschluss über die 5. Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“ in der Sitzung des Kreistages vom 04.10.2021  
- Bestätigungsvermerk**

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung „5. Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages vom 09.10.2019, mit dem Kreistagsbeschluss vom 04.10.2021 übereinstimmt.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO erfolgt ist.

Die Bekanntmachung im Kreisblatt wird hiermit angeordnet.

Detmold, 21.10.2021

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**522 5. Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages vom 09.10.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Präambel wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 15.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages am 04.10.2021.“

2. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Zeitfahrtausweise für“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.

3. Ziffer 3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstattarif.“

4. In Ziffer 3.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monatsticket Jedermann“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Monatsticket Jedermann“ durch die Wörter „30 Tage Tickets“ ersetzt.

5. Ziffer 3.4 wird wie folgt gefasst:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.7 und 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

6. In Ziffer 6.4.1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „- Einzubeziehen sind auch zusätzliche Zahlungen von Schulträgern im Rahmen von Vereinbarungen zum SchülerTicket Westfalen.
- Im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket vom Verkehrsunternehmen eingezogene Eigenanteile sind ebenso einzubeziehen wie vom Schulträger oder der Kommune in diesem Zusammenhang an das Verkehrsunternehmen gezahlte Eigenanteile.“

7. In Ziffer 6.4.2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen gezahlt;“ eingefügt.

8. Ziffer 6.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.“

9. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 12 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

b) Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

- „ 1 - Redaktionelle Anmerkung: Ziffer 12 bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungsfassung.  
 - Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 - Die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 - Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.  
 - Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.  
 - Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, Ziffer 14 zum 01.01.2020.“

10. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen Bewilligungsakt fort.  
 Für die in Anlage 2 aufgeführten Verkehre gilt sie darüber hinaus bis zum 31.12.2030 fort.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Bei Bedarf kann die Satzung oder können einzelne Regelungen dieser Satzung für die Geltungsdauer dieser Übergangsvorschrift angepasst werden.“

11. Anlage 1 (Vermerk zum Referenzticket) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Anlage 1“ werden die Wörter „in der Fassung vom 09.10.2019“ durch die Wörter „in der Fassung vom 21.10.2021“ ersetzt.

b) In dem Abschnitt „Grundlage“ wird nach Spiegelstrich 5 folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Geltender Erlass (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.8.2020: „Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003: MSJK) (V B 1-47-51.6) v. 25.01.2001“

c) In dem Abschnitt „Angebote im Ausbildungsverkehr“ wird die Aufzählung wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „einschließlich der Übergangstarife“ werden gestrichen.

bbb) Im Spiegelstrich 1 wird die Angabe „6.4.1“ durch die Angabe „6.4.2“ ersetzt.

ccc) Im Spiegelstrich 2 wird die Angabe „6.4.2“ durch die Angabe „6.4.3“ ersetzt.

ddd) Nach Spiegelstrich 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„• SchülerTickets Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.8“

eee) Im neuen Spiegelstrich 4 wird die Angabe „6.4.3“ durch die Angabe „6.4.4“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 wird nach der Angabe „Ziffer 3.2.4.7“ die Angabe „bzw. Ziff. 3.2.4.8“ eingefügt.

d) In dem Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ticket ist vom Schulträger für ein gesamtes Schuljahr (i. d. R. 11 Monate ohne Hauptferienmonat der Sommerferien) zu beziehen.“

e) Nach dem Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

#### „SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Jahr ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Betreibern abgeschlossen wurde.

Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i. V.m. der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfKVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht.

In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

f) Der Abschnitt „Referenzticket“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

bb) Die Tabelle Zeile 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „Gültig für einen Kalendermonat“ werden durch die Wörter „Gültig für 30 aufeinanderfolgende Tage“ ersetzt.

cc) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

Artikel 2

aaa) In Fußnote \*) wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Ziffer 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

bbb) Fußnote \*\*) wird wie folgt gefasst:

### Bekanntmachungsanordnung

„\*\*) Die Referenz zum Semesterticket, AzubiAbo und SchülerTicket Westfalen erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen und SchülerTicket Westfalen.“

Die vorstehende Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

12. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

#### „Anlage 2

Verkehre, für die die Übergangsregelung gemäß Ziffer 14 bis zum 31.12.2030 gilt, sind Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG, die Waldorfschulen oder August - Hermann – Francke – Schulen bedienen.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies sind zum Stichtag 12.08.2021:

Detmold, den 21.10.2021

- 726 Detmold, AHF-Schule - Lügde, Zu den zwei Linden
- 720 Lemgo-Trophagen - Lemgo, AHF-Schule
- 721 Polle-Vahlbruch - Detmold, Anne-Frank-Straße
- 722 Schlangen, Am Kaninchenbusch - Detmold, Anne-Frank-Straße
- 723 Detmold-Berlebeck - Detmold, Anne-Frank-Straße
- 724 Schloß Holte-Stukenbrock - Detmold, AHF-Schule
- 725 Detmold-Pivitsheide - Lemgo, AHF-Schule
- 391 Augustdorf, Jahnstraße - Lage-Ehlenbruch, Schule
- 727 Barntrop, Trifte - Detmold, AHF-Schule
- 728 Leopoldshöhe, Markt - Lemgo, AHF-Schule
- 729 Steinheim-Vinsebeck, Gärtnerei - Detmold, AHF-Schule
- 751 Bad Salzuflen - Detmold, Anne-Frank-Straße
- 752 Kalletal-Talle, Albernberg - Detmold, Waldorfschule
- 753 Kalletal-Lüdenhausen/Lemgo - Detmold, AHF-Schule
- 754 Bad Salzuflen-Lockhausen - Detmold, AHF-Schule
- 755 Oerlinghausen, Segelflugplatz - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 756 Leopoldshöhe-Bechterdissen - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 914 Extertal-Linderbruch, Humke - Lemgo, AHF-Schule
- 918 Barntrop-Alverdissen - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 915 Extertal – Bösingfeld – Dörentrop – Voßheide – Donop – Detmold, AHF-Schule/Waldodorfsschule
- 922 Barntrop – Bega – Voßheide – Lemgo, AHF-Schule
- 928 Wüsten – Lemgo – Brake – Detmold, Waldorfschule/AHF-Schule
- 952 Lage – Hardissen, Lemgo, AHF-Schule
- 970 Wüsten - Kirchheide - Leese - Entrup - Lemgo
- 971 Ehrsen - Bad Salzuflen - Aspe - Schötmar - Lieme – Lemgo, AHF-Schule

Kreis Lippe  
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.“

### 523 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Andre Wyrostek, letzte bekannte Anschrift: Bombergstr. 25, 32816 Schieder-Schwalenberg, ist am 29.10.2021 unter dem Aktenzeichen 360.1C71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung nach telefonischer Terminabsprache beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 257, in Empfang nehmen.

Detmold, den 05.11.2021

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Richter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## 524 Immissionsschutz

### Aktenzeichen:

766.0019/20/1.6.2 (ET-51)

766.0020/20/1.6.2 (ET-52)

### **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)**

Die Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, An der Bergkette 6, 32699 Extertal, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Jeweils eine der beantragten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- ET-51: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 15, Flurstück 21
- ET-52: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48.

Bei der Anlage ET-51 handelt es sich um eine WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotorblattdurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Leistung von 5,6 MW<sub>el</sub>.

Bei der Anlage ET-52 handelt es sich um eine WEA des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotorblattdurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m sowie einer Leistung von 5,6 MW<sub>el</sub>.

Die Anlagen sollen laut Antrag im zweiten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren

nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichen und bei den u.g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Hydrogeologisches Gutachten; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung; Eiswaufgutachten; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzprüfung (ASP); weitere artenschutzrechtliche Unterlagen; Bauantrag mit Bauvorlagen; Baugrunderkundung und Gründungsgutachten.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist **vom 17.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung der Antragsunterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen, Bauen, Gemeindeentwicklung“, 1. Obergeschoss (Raum 122), Mittelstraße 36, 32699 Extertal,
- der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauamt (Raum 487), Poststraße 11, 32694 Dörentrup,
- der Stadt Barntrop, Rathaus II, Fachbereich II - Planen und Bauen, 1. Obergeschoss (Raum 14), Mittelstraße 32, 32683 Barntrop,

aus und können dort während der Dienststunden und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.



Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:  
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske.**

Dienststunden der Gemeinde Extertal:  
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: zusätzlich von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske.**

Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauamt:  
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch: nachmittags nach Vereinbarung

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske und eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05265/739-1487.**

Dienststunden der Stadt Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen:  
Montag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske und eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05263/409-165.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also vom 17.11.2021 bis einschließlich 17.01.2022**) schriftlich

- bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- bei der Gemeindeverwaltung Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal,
- bei der Gemeindeverwaltung Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup oder
- bei der Stadtverwaltung Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup,

oder elektronisch ([c.hildebrand@kreis-lippe.de](mailto:c.hildebrand@kreis-lippe.de)) erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsver-

fahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **08.03.2022 ab 15.00 Uhr** anberaumt. Er wird im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Extertal (Erdgeschoss), Mittelstraße 36, 32699 Extertal, stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 10.11.2021

Im Auftrag  
gez. Hildebrand

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## Stadt Bad Salzuflen

- 525 Bebauungsplan Nr. 0621 "Bahnhof Sylbach", Ortsteil Holzhausen**  
 - **Satzungsbeschluss**  
 - **Planaufhebung**

### Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 06.10.2021

Der Bebauungsplan Nr. 0621 "Bahnhof Sylbach", Ortsteil Holzhausen, in der Fassung vom 31.08.2021 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 31.08.2021 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“, Ortsteil Holzhausen wird der Bebauungsplan Nr. 0607 „Gewerbegebiet Alt-Sylbach“, Ortsteil Holzhausen, soweit dieser vom Bebauungsplan Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“ überdeckt wird, aufgehoben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“, Ortsteil Holzhausen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“, Ortsteil Holzhausen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“, Ortsteil Holzhausen wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden ([www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungspläne](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungspläne)).

#### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

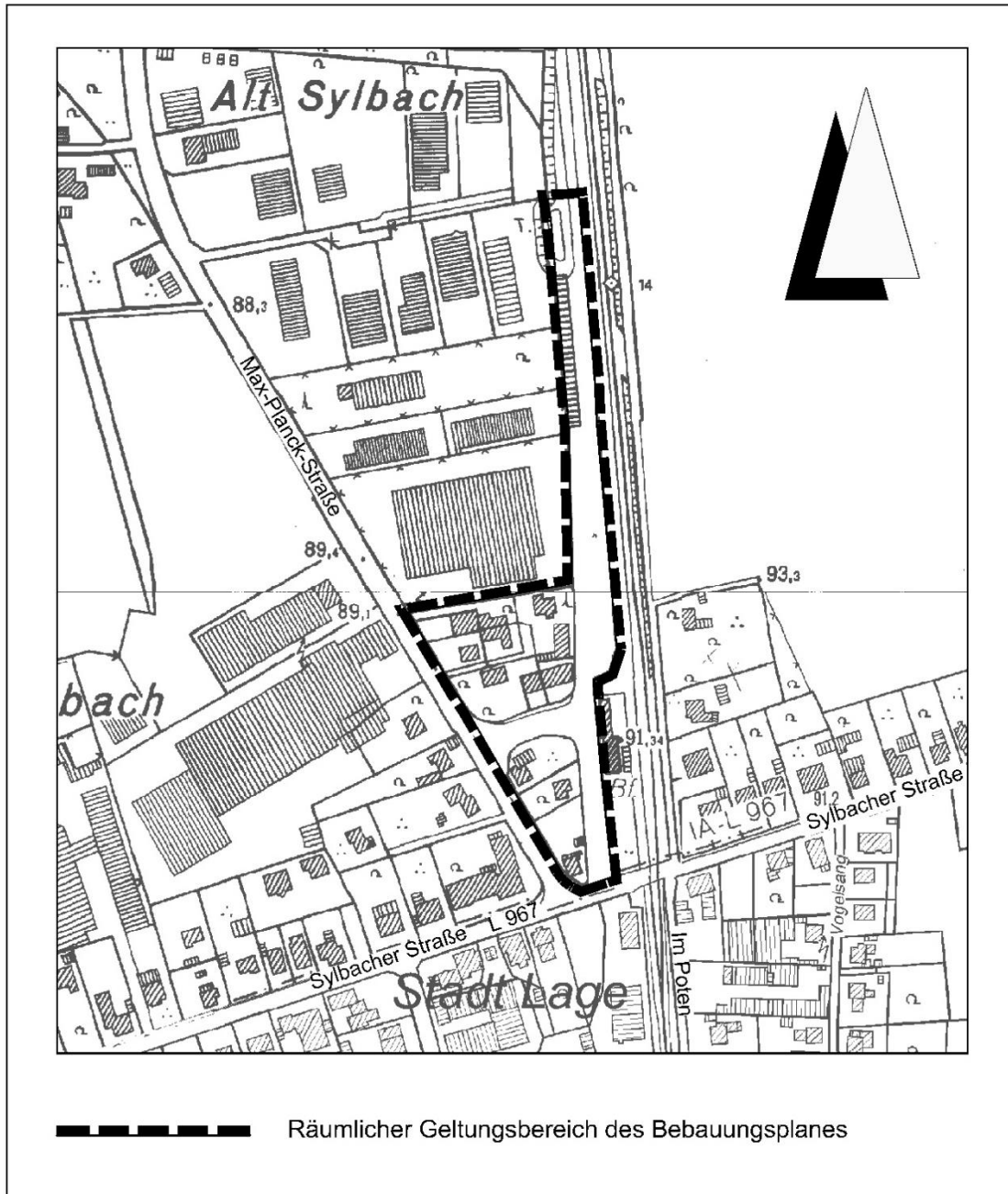
Stadt Bad Salzuflen, den 29.10.2021

Der Bürgermeister

gez. Dirk Tolkemitt

Kr.BI.Lippe 10.11.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 0621 „Bahnhof Sylbach“,  
Ortsteil Holzhausen



## Stadt Barntrup

### 526 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

#### 1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Wider-

spruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, abzugeben. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.**

Barntrup, 14.10.2021

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**Stadt Detmold****527 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2022****I.**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgende Haushalts-satzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **261.882.828 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **261.475.551 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **240.708.553 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **243.873.361 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **18.216.736 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **43.627.290 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **41.562.074 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **12.986.712 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**24.873.554 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**36.655.750 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**55.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer:**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **207 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **540 v.H.**

**2. Gewerbesteuer:**

auf **446 v.H.**

Aufgrund der vom Rat am 19.12.2018 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe der v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
- der Umsetzung des **NKF** oder
- finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
- finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen
  - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
  - im Bereich der Personalwirtschaft

erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €**.

## § 8

### Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

## § 9

### Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** in den Teilplänen gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

## § 10

### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 05.10.2021  
aufgestellt:

Dr. Mikus  
( Kämmerin )

Detmold, 05.10.2021  
bestätigt:

Hilker  
( Bürgermeister )

## II.

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen und Steuern – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom 11.11.2021 bis 30.11.2021 (14 Werktagen) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 09. November 2021

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister  
I.V.:

Dr. Mikus  
(Erste Beigeordnete und Kämmerin)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## Stadt Lage

### 528 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Am Drawen Hof 1, Büro 4.210, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2022 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage [www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen](http://www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen) zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum

**26.11.2021**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 02.November 2021

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

### 529 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage am 18.11.2021 um 18:00 Uhr

#### Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage

Gremium: Rat der Stadt Lage  
Sitzungsnummer: RAT/006/2021  
Sitzungstag: 18.11.2021  
Sitzungsort: Aula des Schulzentrums Werreanger  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

**Hinweis: Es gilt die 3-G-Regel zur Teilnahme an der Sitzung. An der Sitzung teilnehmen können daher nur Personen, die ihre Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) oder eine gültige Testung (z.B. Antigen-Schnelltest) entsprechend der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung nachweisen.**

**Vor Ort erfolgt die Registrierung der Besucher\*innen, um eine Nachverfolgbarkeit möglicher Kontaktpersonen zu gewährleisten.**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
- 2 Niederschrift vom 28.10.2021
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Errichtung von Kunstrasenkleinspielfeldern in Hagen, Heiden und Hörste;  
hier: Beschluss über die weitere Vorgehensweise
- 5 Strategische Haushaltskonsolidierung
- 6 Bezeichnung der "Ina-Seidel-Straße"
- 7 Fortschreibung Lärmaktionsplan
- 8 Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzeptes
- 9 Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen für die Sammel-/Gemeinschaftsunterkunft in der Bredestr. 1
- 10 Anfragen
- 11 Beantwortung von Anfragen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
- 2 Geschäftliche Mitteilungen
- 3 Niederschrift vom 28.10.2021
- 4 Quartierswohnen am Hudeweg –  
Vortrag in der Sitzung
- 5 Vergabe des "Heimatpreises 2021"
- 6 Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen für die Sammel-/Gemeinschaftsunterkunft in der Bredestr. 1;  
hier: Interimsvergabe von Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen für den Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022
- 7 Anfragen
- 8 Beantwortung von Anfragen

Lage, den 10.11.2021

Gez. Matthias Kalkreuter  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## Alte Hansestadt Lemgo

### 530 Bekanntmachung über die Vergabe der Stromkonzession der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 20. September 2021 den Beschluss gefasst, die Stromkonzession für das Versorgungsgebiet der Alten Hansestadt Lemgo an die Stadtwerke Lemgo GmbH zu vergeben.

Die Alte Hansestadt Lemgo hat das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages rechtzeitig öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben. In der genannten Frist hat die Stadtwerke Lemgo GmbH als einziges Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse bekundet, die Konzession zur Stromversorgung der Alten Hansestadt Lemgo künftig zu übernehmen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH wurde demnach als einziges Unternehmen dazu aufgefordert, ein verbindliches Angebot einzureichen.

Vor Erteilung des Zuschlages hat die Alte Hansestadt Lemgo das vorliegende Angebot eingehend durch das Fachbüro WRG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH prüfen lassen. Im Ergebnis hat die Stadtwerke Lemgo GmbH der Kommune ein kommunalfreundliches und damit ein als „sehr gut“ einzustufendes Angebot unterbreitet. Vor diesem Hintergrund vergibt der Rat der Alten Hansestadt Lemgo die Stromkonzession an die Stadtwerke Lemgo GmbH.

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Stadtwerke Lemgo GmbH unterzeichnen den ab dem 01. Juli 2023 geltenden Stromkonzessionsvertrag frühestens am 29. November 2021.

Lemgo, den 25. Oktober 2021

Baier  
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

### 531 Bekanntmachung über die Vergabe der Gaskonzession der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 20. September 2021 den Beschluss gefasst, die Gaskonzession für das Versorgungsgebiet der Alten Hansestadt Lemgo an die Stadtwerke Lemgo GmbH zu vergeben.

Die Alte Hansestadt Lemgo hat das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages rechtzeitig öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben. In der genannten Frist hat die Stadtwerke Lemgo GmbH als einziges Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse bekundet, die Konzession zur Gasversorgung der Alten Hansestadt Lemgo künftig zu übernehmen. Die Stadtwerke Lemgo GmbH wurde demnach als einziges Unternehmen dazu aufgefordert, ein verbindliches Angebot einzureichen.

Vor Erteilung des Zuschlages hat die Alte Hansestadt Lemgo das vorliegende Angebot eingehend durch das Fachbüro WRG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH prüfen lassen. Im Ergebnis hat die Stadtwerke Lemgo GmbH der Kommune ein kommunalfreundliches und damit ein als „sehr gut“

einzustufendes Angebot unterbreitet. Vor diesem Hintergrund vergibt der Rat der Alten Hansestadt Lemgo die Gaskonzession an die Stadtwerke Lemgo GmbH.

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Stadtwerke Lemgo GmbH unterzeichnen den ab dem 01. Juli 2023 geltenden Gaskonzessionsvertrag frühestens am 29. November 2021.

Lemgo, den 25. Oktober 2021

Baier  
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

### 532 2. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 09.02.2010

Auf Grund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, die aber gleichwohl gemäß § 34 des Baugesetzbuches baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbar sind,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

Bebaute Grundstück im Außenbereich (z.B. Bebauung mit Wohngebäuden, Stallungen, Scheunen o.ä.) gemäß § 35 des Baugesetzbuches werden ohne Anwendung einer Tiefenbegrenzung mit einer Teilfläche berücksichtigt, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Für diese Grundstücksflächen gelten die Nutzungsfaktoren gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

Unbebaute land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich werden ebenfalls ohne Anwendung ei-



ner Tiefenbegrenzung mit ihrer gesamten Fläche berücksichtigt (für sie gelten die Nutzungsfaktoren gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung).

## Artikel 2

### § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Unbebaute Grundstücksflächen im Außenbereich, die ausschließlich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:

- a) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung und
- b) 0,0167 bei forstwirtschaftlicher Nutzung.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 09.02.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26.10.2021

(Baier)  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## 533 3. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.06.1995

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der aktuellen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist. Sofern das Grundstück an mindestens einer weiteren Erschließungsanlage auf Grundlage einer vertraglichen Regelung im Sinne von § 124 BauGB oder § 11 Abs. 1 BauGB (Erschließungs- bzw. städtebaulicher Vertrag) für den Straßenausbau kostenmäßig beteiligt wurde, ist eine Ermäßigung dennoch zu gewähren.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 26.10.2021 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.06.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26.10.2021

Baier  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

**534 Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses**

Durch Beschluss des Landrates des Kreises Lippe – Fachbereich 4 Umwelt - in Detmold vom 04.10.2021, Az.: 4.3-66 38 22-11/23, ist der Plan für das Vorhaben

Hochwasserschutz und ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo durch naturnahen Ausbau der Bega zwischen Gewässerstation 19+481,00 und 20+297,00 (3. Planungsabschnitt, VI. Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme)

gemäß

- §§ 68-71 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) i. d. F. vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 618) in der z.Z. gültigen Fassung,
- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPNG NRW) vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPNG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) in Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt
- §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NRW. S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung

festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des festgestellten Planes liegen

ab dem 15.11.2021

für die Dauer von zwei Wochen bei Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 36, 32657 Lemgo, Ebene 5, Raum Nr. 503

während der allgemeinen Dienststunden Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können weiterhin im Internet unter <https://databox0100.krz.de/#/public/shares-downloads/d5CWoiUU2xe0FpArIxErWWIt3fOQ9QzT> eingesehen werden.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht wird der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt und Energie > Wasser > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (29.11.2021) gilt der Beschluss gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Detmold, 05.10.2021

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 - Umweltrecht, Controlling

als untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.  
Vahle

Az.: 4.3-66 38 22-11/23

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## Gemeinde Schlangen

### 535 **Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Schlangen**

Gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen vom 15.12.2011 werden folgende Reihengrabstätten wegen Ablaufs der satzungsgemäßen Ruhefrist zum 01.01.2022 aufgelassen:

a) **Ortsteil Schlangen, Schützenstraße**

Reihengräber, die 1991 oder eher angelegt wurden und Urnen-Reihengräber, die 1996 oder eher angelegt wurden.

**Zusätzlich werden folgende Gräber aufgelassen:**

Minna und August Tracht, Grabstätte Abt. A, 01, 01, 294-295  
Elisabeth Ebersson, Grabstätte A, 01, 01, 311 (wurde in 2020 aufgelassen)

Mirco Blanke, Abt. D, F1, Reihe 1, Grabstätte 028

Schmidt, Schröder, Klug, AT, k.A., k.A., Grabstätte 161

Hildegard, Friedrich und Wolf Thielo Beckenbauer, Abt. A, 01, 01, Grabst.180-182

Lina und Josef Horster, Abt. A, 01, 01, Grabstätte 157-158

Kurt Martwich, Abt. NT, III, F5, Grabstätte 013

Kimberley Göbel, Abt. D, F1, Reihe 1, Grabstätte 027

Marie und August Brockmann, Abt. A, 01, Feld 01, Grabstätte 329-330

b) **Ortsteil Kohlstädt, In der Rote**

Reihengräber, die 1991 oder eher angelegt wurden und Urnen-Reihengräber, die 1996 oder eher angelegt wurden.

c) **Ortsteil Oesterholz, Zur Kammerseune**

Reihengräber, die 1991 oder eher angelegt wurden und Urnen-Reihengräber, die 1996 oder eher angelegt wurden

### **Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine und/oder Einfassungen sind bis zum 31.12.2021 abzuräumen.**

Grabsteine und/oder Einfassungen, die nicht abgeräumt wurden, werden durch Bedienstete der Gemeinde Schlangen beseitigt und entsorgt.

Schlangen, den 27.10.2021

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

## Sparkasse Paderborn-Detmold

### 536 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3741589802 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 02. November 2021

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

### 537 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3709000750 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 03. November 2021

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.11.2021

---

### Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.